

Ausbildungs- und Stoffplan für die Ausbildung
der Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter

| Ausbildungsabschnitt | Ausbildungsinhalt | Ausbildungsdauer in Monaten (18) |
|----------------------|--|-------------------------------------|
| 1 | Grundausbildung Theoretische Rettungssanitäterausbildung | 6 |
| 2 | Rettungssanitäterausbildung im Krankenhaus Rettungssanitäterausbildung in der Rettungswache Abschlußlehrgang der Rettungssanitäterausbildung mit Rettungssanitäterprüfung Berufspraktische Ausbildung, Teil 1 | 6 |
| 3 | Ausbildung für Sonderfunktionen Berufspraktische Ausbildung, Teil 2 | 5 |
| 4 | Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung und Ablegung der Laufbahnprüfung | 1 |

| | Stunden (U/P/K) ⁴⁾ | | Stunden (U/P/K) ⁴⁾ |
|--|----------------------------------|--|----------------------------------|
| Ausbildungsabschnitt 1 ¹⁾²⁾³⁾ | | 6. Vorbeugender Brandschutz | 14/6/0 |
| Grundausbildung, Theoretische Rettungssanitäterausbildung | | – Grundbegriffe | |
| Unterabschnitte 1-8 (Grundausbildung), Unterabschnitt 9 (Theoretische Rettungs- sanitäterausbildung) | | – Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen | |
| | | – Brandmeldeanlagen | |
| | | – Sicherheitswachdienst | |
| 1. Allgemeine Grundlagen | 48/2/0 | 7. Sprechfunker | 7/9/0 |
| – Berufsethos der Feuerwehr | | – Grundlagen | |
| – Staatsbürgerkunde | | – Gerätekunde | |
| – Rechtsgrundlagen des Feuerwehr- dienstes | | – Sprechfunkbetrieb | |
| – Beamtenrecht | | 8. Gefährliche Stoffe und Güter (Stufe 1) | 40/50/0 |
| – Organisation der Feuerwehr | | 8.1 Radioaktive Stoffe | |
| – Dienstbetrieb | | – Grundlagen | |
| – Verwaltungsschriftverkehr | | – Kennzeichnung | |
| – Personalvertretungsrecht | | – Schutzausrüstung | |
| – Verkehrssonderrechte | | – Meß- und Warngerät | |
| – Streßbewältigung | | – Arbeitsgeräte | |
| 2. Fachbezogene Grundlagen | 40/2/0 | – Rettung | |
| – Grundlagen der Physik | | – Brandbekämpfung | |
| – Verbrennungsvorgang | | – Technische Hilfeleistung | |
| – Löschmittel und Löschverfahren | | 8.2 Biologische Stoffe | |
| – Baukunde | | – Grundlagen | |
| 3. Fahrzeug- und Gerätekunde | 35/75/0 | – Kennzeichnung | |
| – Feuerwehrfahrzeuge | | – Schutzausrüstung | |
| – Schutzkleidung, – Schutzgerät | | – Probenentnahmegeräte | |
| – Löschgerät | | – Arbeitsgeräte | |
| – Schläuche, Armaturen und Zubehör | | – Rettung | |
| – Rettungsgerät | | – Brandbekämpfung | |
| – Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät | | – Technische Hilfeleistung | |
| – Beleuchtungs- und Signalgerät | | 8.3 Chemische Stoffe | |
| – Arbeitsgerät | | – Grundlagen | |
| – Handwerkszeug | | – Kennzeichnung | |
| – Sondergerät | | – Schutzausrüstung | |
| – Normung | | – Meß- und Warngeräte | |
| – Geräteprüfung | | – Arbeitsgeräte | |
| 4. Atemschutz | 10/30/0 | – Rettung | |
| – Grundlagen des Atemschutzes | | – Brandbekämpfung | |
| – Einsatzgrundsätze | | – Technische Hilfeleistung | |
| – Übungen mit Atemschutzgerät einschließlich Chemikalienschutzanzüge | | 9. Theoretische Rettungssanitäterausbildung | |
| – Notfalltraining | | – Anatomie, Physiologie | 15/0/0 |
| 5. Einsatzlehre | 92/110/0 | – Allgemeine Notfallmedizin (Störungen, Vitalfunktionen) | 25/0/0 |
| – Rettung | | – Spezielle Notfallmedizin (Verletzungen, akute Erkrankungen, Geburtshilfe, psychiatrische Notfälle) | 78/0/0 |
| – Brandbekämpfung | | – Einführung in die Ausbildung im Krankenhaus | 2/0/0 |
| – Technische Hilfeleistung | | – Organisation des Rettungsdienstes, Recht, Technik | 30/0/0 |
| – Gefahren an der Einsatzstelle | | (Verfügungsstunden 10) | |
| – Unfallverhütung | | Dienstsport | 100 |
| – Allgemeines taktisches Wissen | | Lernzielkontrolle | 25/25/0 |
| – Einsatzplanung und -vorbereitung | | | |
| – Objekt- und Ortskunde | | Ausbildungsabschnitt 2 ⁵⁾ | |
| – Löschwasserversorgung | | Rettungssanitäterausbildung im Krankenhaus, Rettungssanitäterausbildung in der Rettungswache, Abschlußlehrgang der Rettungssanitäterausbildung mit | |

¹⁾ Im Ausbildungsabschnitt 1 sind vier Übungsarbeiten zu schreiben, davon eine in der theoretischen Rettungssanitäterausbildung.

²⁾ Im Ausbildungsabschnitt 1 haben eine oder mehrere geeignete Übungsarbeiten u. a. Themen über den Atemschutz, Gefährliche Stoffe und Güter (Stufe 1) zu enthalten.

³⁾ Die Zivilschutzausbildung ist integriert durchzuführen. Inhalt und Umfang richten sich nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/2.

⁴⁾ Unterricht (U)/Praxis (P)/Krankenhaus (K).

⁵⁾ Zum Ende des Ausbildungsabschnitts 2 ist eine Übungsarbeit in der Rettungssanitätsausbildung in der Rettungswache zu schreiben.

203014

| | Stunden (U/P/K) ⁴⁾ | | Stunden (U/P/K) ⁴⁾ |
|--|----------------------------------|---|----------------------------------|
| Rettungssanitäterprüfung, Berufspraktische Ausbildung Teil 1 | | 2. Weitere Funktionen | Restliche Zeit |
| Unterabschnitte 1–4 | | 2a. Fahrerausbildung | |
| 1. Rettungssanitäterausbildung im Krankenhaus | | – Führerscheine nach Bedarf | |
| – Klinische Anaesthesie (OP/Aufwachraum) | 0/0/80 | – Feuerwehrspezifische Fahrkenntnisse und Fertigkeiten, | |
| – Intensiv-/Wachstation | 0/0/40 | – Sonderrechte, Sicherheitstraining, Geländefahren | |
| – Notaufnahmebereich | 0/0/32 | 2b. Ausbildung für sonstige Sonderfunktionen | |
| – Anwesenheit bei 2 Geburten (nach Möglichkeit) | | – Nach örtlichem Bedarf (z.B. Taucher, Drehleiter- und Sonderfahrzeugmaschinist, Bootsführer). | |
| (Verfügungsstunden 8) | | 2c. Berufspraktische Ausbildung Teil 2 | |
| 2. Rettungssanitäterausbildung in der Rettungswache | 0/160/0 | – Praktische Tätigkeit in einer Feuer- und Rettungs- wache | |
| 3. Abschlußlehrgang der Rettungssanitäter- ausbildung mit Rettungssanitäterprüfung 40 | | – Tätigkeit in den Sachgebieten | |
| 4. Berufspraktische Ausbildung Teil 1 | Restliche Zeit | – Tätigkeit in den Werkstätten | |
| – Praktische Tätigkeit in einer Feuerwache | | 3. Funktionen des Truppführers | 80/0/0 |
| – Tätigkeit in den Sachgebieten | | – Fahrzeugaufstellung an Einsatzstellen | |
| – Tätigkeit in den Werkstätten | | – Tätigkeiten bei Großschadenslagen | |
| Dienstsport | 100 | – Mitwirkung bei der Ausbildung | |
| Ausbildungsabschnitt 3 | | – Führungsstrukturen/Organisation in der Feuerwehr | |
| Ausbildung für Sonderfunktionen, Berufspraktische Ausbildung Teil 2 | | – Aufgaben eines Truppführers | |
| Unterabschnitte 1–3 | | Dienstsport (Dauer: Entsprechend Ausbildungsabschnit- ten 1 und 2 unter Berücksichtigung der Dauer des Ausbildungsabschnitts 3 im Verhältnis zu den Abschnit- ten 1 und 2) | |
| 1. Maschinist für Hilfeleistungs-/ Löschfahrzeuge | 20/30/0 | Ausbildungsabschnitt 4 – Vorbereitung auf die Lauf- bahnprüfung und Ablegung der Laufbahnprüfung | |
| – Aufgaben des Maschinisten | | In diesem Abschnitt soll ein Wiederholungslehrgang zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung und zum Ende des Abschnitts die Laufbahnprüfung selbst durchgeführt werden. | |
| – Hilfeleistungs-/Löschfahrzeuge | | Dienstsport (Dauer: Entsprechend Ausbildungsabschnit- ten 1 und 2 unter Berücksichtigung der Dauer des Ausbildungsabschnitts 4 im Verhältnis zu den Ausbil- dungsabschnitten 1 und 2) | |
| – Motorenkunde | | | |
| – Löschwasserentnahmestellen | | | |
| – Wasserförderung | | | |
| – Feuerlösch-Kreiselpumpen | | | |
| – Stromerzeuger | | | |
| – Seilwinde/Spill | | | |
| – Kraftbetriebene Geräte | | | |
| – Weitere Geräte | | | |

Anlage 1.1
(zu Anlage 1)

**Ergänzende Bestimmungen
für die Rettungssanitäterausbildung**

A
Lernzielkatalog¹⁾

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

1. Lage, Bau und regelrechte Funktion von Skelett und Skelettmuskulatur,
Brust- und Bauchorgane,
Harn- und Geschlechtsorgane,
Atmungsorgane einschließlich kindlicher Kehlkopf,
Atmungsorgane einschließlich der Herzarbeit, Blutkreislauf und Gefäße,
Blut einschließlich Blutgruppen A-, B-, AB-, 0-System und Rhesusfaktoren,
Haut,
Nervensystem und Sinnesorgane,
2. die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme-, Säure- und Basenhaushaltes beschreiben können.

I.
Störungen der Vitalfunktionen

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- Ursachen für Störungen der Bewußtseinslagen aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewußtseinslage schließen können und entsprechende Maßnahmen²⁾ durchführen können,
- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf (Schock verschiedener Ursache, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand) schließen können.

II.
Chirurgische Erkrankungen

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- aufgrund der Erkennungsmerkmale verschiedene Wundarten unterscheiden können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Blutungen nach außen und nach innen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf arteriellen Gefäßverschluß/venösen Gefäßverschluß der Gliedmaßen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Fraktur, Luxation oder Sistrorsion schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen, z.B. Apoplexie, sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akutes Abdomen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen erkennen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

III.

Innere Medizin – Pädiatrie

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können; aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkrankungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine Vergiftung oder Strahlenkrankheit schließen können und entsprechende Maßnahmen einschließlich Selbstschutz durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Exsikkose schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

IV.

Erkrankung der Augen

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

V.

Geburtshilfe

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine plötzlich eintretende Geburt schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schwangerschaftskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Geburtskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können;
- Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

¹⁾ Entsprechend den Grundsätzen des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20. 9. 1977.

²⁾ Die dem Brandmeisteranwärterinnen und -anwärtern zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt, auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

203014

VI.

Psychiatrie

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen können und entsprechende Maßnahmen auch des Selbstschutzes durchführen können.

VII.

Einführung in die Krankenhausausbildung

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- ihre Tätigkeit während der Krankenhausausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens im Klinikbereich, speziell im OP- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

VIII.

Organisation, Technik, Recht

Die Ausbildungsteilnehmer sollen

- die Fahrzeuge des Rettungsdienstes nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden und die Mindestausstattung der bodengebundenen Fahrzeuge entsprechend den geltenden Normen und die fakultative medizinisch-technische Zusatzausstattung aufzählen können und die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden können sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen können;
- die für den Rettungsdienst benutzbaren Meldewege aufzählen können, eine Meldung entsprechend Lage/Situation formulieren können und die Meldemittel benutzen können;
- die den Rettungsdienst betreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen aufzählen können und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen an Hand des Textes erläutern können;
- Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen können; Rettungs- und Notarztsysteme an Hand von Beispielen beschreiben können; die Zusammenarbeit mit Dritten an Hand von Fallbeispielen darstellen können;
- aufgrund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen können und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können;
- besondere Gefahrenstellen in einem Rettungsdienstbereich aufzählen können;
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen können und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

B.

Organisation, Ausstattung,
Zuordnung, Praxis

I.

Organisation

1. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt im Zusammenwirken mit der oder dem in § 8 Abs. 2 genannten Ärztin oder Arzt sowie dem Krankenhaus, das in der Rettungssanitäterausbildung mitwirkt, einen Ausbildungsplan. Darin wird bestimmt, worauf sich die Ausbildung erstreckt und wer als

Ausbilderin oder Ausbilder für die Ausbildungsveranstaltungen vorgesehen ist. Die Brandmeisteranwärterin oder der Brandmeisteranwärter erhält einen Überdruck des Ausbildungsplans.

2. Die Brandmeisteranwärterin oder der Brandmeisteranwärter führt ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Teilnahmenachweisheft, in dem testiert wird, daß sie oder er an der Ausbildungsveranstaltung teilgenommen hat. Das Teilnahmenachweisheft ist der Ausbildungsbehörde nach Ende der Ausbildung vorzulegen, die es zu den Ausbildungs- und Prüfungsakten nimmt.

II.

Ausstattung des Krankenhauses

1. Das ausbildende Krankenhaus muß über die Abteilungen
 - Anästhesie,
 - Chirurgie einschließlich Traumatologie,
 - Innere Medizin
 verfügen. Außerdem sind - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einem anderen Krankenhaus -
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 wünschenswert.
2. Arbeitsbereiche für die Auszubildenden:
 - Anästhesieabteilung (Operationssaal einschließlich Aufwachraum),
 - Notfallaufnahmebereich,
 - Intensiv-/Wachstation,
 - Kreißsaal.

III.

Zuordnung der Ausbildung
im Krankenhaus

Die Brandmeisteranwärterin oder der Brandmeisteranwärter erhält eine Ausbildung von

- je 40 Stunden in einer Intensiv-/Wachstation und in einem Notaufnahmebereich,
- 80 Stunden in der klinische Anästhesie und soll, wenn möglich, bei mindestens zwei Entbindungen anwesend sein.

IV.

Ausstattung der Rettungswache

Die Rettungswache, in der die Ausbildung stattfindet, muß Teil eines Rettungsdienstbereiches sein, in dem ein Notarzdienst eingerichtet ist. Die Rettungswache muß ständig betriebsbereit sein und sicherstellen, daß die Auszubildenden die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. In der Rettungswache muß wenigstens ein Rettungswagen einsatzbereit vorgehalten werden.

V.

Praxis

1. Die Ausbildung im Krankenhaus ist eine medizinisch-praktische Ausbildung. Die erworbenen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sind während der Ausbildung im Krankenhaus in Übungen anzuwenden.
2. Die Ausbildung in der Rettungswache ist ebenfalls eine medizinisch-praktische Ausbildung. Die erworbenen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten sind in Übungen und Einsätzen anzuwenden. Es sind vier Einsatzberichte zu erstellen.